

Beitragsordnung

der Handwerkskammer Oldenburg vom 13. Dezember 1994 (Norddeutsches Handwerk vom 24.05.1995 Seite 7), geändert am 02.06.2005 (Norddeutsches Handwerk vom 01.09.2005 Seite 13), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.11.2016 (Norddeutsches Handwerk vom 02.02.2017 Seite 9 c).

§ 1 Handwerkskammerbeitrag

- (1) Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten wird jährlich ein Handwerkskammerbeitrag erhoben.
- (2) Beitragsjahr ist das Haushaltsjahr (Kalenderjahr).

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, die in dem Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke (Handwerksrolle), im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe eingetragen sind oder gemäß § 90 Abs. 3 HWO Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro übersteigt.
 - (1 a) Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbeertrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung dieser Betriebe ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.
 - (1 b) Wenn zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Wirtschaftssatzung zu besorgen ist, dass bei einer Kammer auf Grund der Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur ihres Bezirks die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag zahlen, durch die in Abs. 1 und Abs. 1a geregelten Beitragsbefreiungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbebetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf die Eintragung in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke (Handwerksrolle), in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eintragung des Beitragspflichtigen in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke (Handwerksrolle), in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe gelöscht wird.
- (3) Der Anspruch auf den jeweiligen Jahresbeitrag entsteht mit Beginn des Beitragsjahres oder mit der Eintragung in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke (Handwerksrolle), in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe.

§ 3 Zusammensetzung des Beitrages

- (1) Der Jahresbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Grundbeitrag kann nach bestimmten Kriterien gestaffelt festgesetzt werden. Der Zusatzbeitrag errechnet sich auf der Grundlage des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Wird der Zusatzbeitrag nach dem Gewinn berechnet, dürfen Grundbeitrag und Zusatzbeitrag zusammen den für Betriebe mit Gewerbeertrag festgesetzten Grundbeitrag nicht überschreiten.
- (2) Über die Höhe des Grundbeitrages und die Berechnungsgrundlagen des Zusatzbeitrages beschließt die Vollversammlung alljährlich durch Wirtschaftssatzung.
- (3) Zum Beitrag nach dem Gewinn aus Gewerbebetrieb werden die Betriebe herangezogen, für die ein Gewerbeertrag nicht oder mit 0,00 DM oder 0,00 € festgesetzt wurde.
- (4) Durch entsprechende Beschlüsse der Vollversammlung können
 - a) für juristische Personen und Betriebe, die in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG geführt werden, abweichende Grundbeiträge festgesetzt werden,
 - b) für bestimmte Zwecke Sonderumlagen nach einheitlichen Maßstäben festgesetzt werden.
- (5) Liegt der für die Berechnung des Jahresbeitrages maßgebende Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb noch nicht vor, so kann ein vorläufiger Beitrag auf der Grundlage des letzten Gewerbeertrages oder Gewinns erhoben werden.

§ 4 Beitragsabgrenzung

- (1) Der Grundbeitrag ist eine unteilbare Jahresabgabe.
- (2) Beitragspflichtige, die nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHK-Gesetz) Beiträge zur Industrie- und Handelskammer zahlen, werden bei der Berechnung des Zusatzbeitrages nur mit dem Teil des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb herangezogen, der dem handwerklichen Betriebsteil zuzurechnen ist.
- (3) Kann der Betriebsinhaber den nach Abs. 2 maßgebenden Anteil nicht ermitteln, wird dieser unter Berücksichtigung hierfür bedeutsamer Betriebsmerkmale von der Handwerkskammer festgestellt. Der Gewerbetreibende hat nach § 111 der Handwerksordnung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann die Handwerkskammer die Bemessungsgrundlage schätzen.
- (4) Besteht für den Beitragspflichtigen keine Beitragspflicht zu einer Industrie- und Handelskammer, wird der Berechnung des Zusatzbeitrages der volle Gewerbeertrag oder der volle Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt.

§ 5 Neugründung von Betrieben

Werden Beiträge des laufenden Jahres nach Gewerbeerträgen oder Gewinnen aus zurückliegenden Jahren berechnet und liegt infolgedessen bei Neugründung eines Betriebes der für die Beitragsbemessung des laufenden Beitragsjahres heranzuziehende Gewerbeertrag oder der Gewinn aus

Gewerbebetrieb nicht vor, so ist stattdessen der Gewerbeertrag oder der Gewinn des ersten vollen Jahres nach Betriebsgründung für die Beitragsbemessung maßgebend.

§ 6 Übernahme bestehender Betriebe

- (1) Wird der Betrieb im Wege der Erbfolge oder in anderer Weise als durch entgeltlichen Erwerb übernommen, so errechnet sich der Zusatzbeitrag nach dem für den bisherigen Betrieb festgesetzten Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn der Betrieb zwar in anderer Rechtsform (z. B. GmbH), jedoch unter maßgeblicher Beteiligung des früheren Inhabers oder der früheren Inhaber fortgeführt wird.
- (2) Ist der erste ganzjährige Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb des neuen Inhabers niedriger, so ist dieser auf Antrag abweichend von Absatz 1 der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird mit Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beitragbescheides fällig.

§ 8 Mahnung, Beitreibung

- (1) Der Handwerkskammerbeitrag wird bei nicht rechtzeitiger Bezahlung schriftlich angemahnt. Für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zuzüglich Auslagen wird eine Gebühr nach den Vorschriften über die Beitreibung gemeindlicher Abgaben erhoben.
- (2) Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird er durch die zuständige Vollstreckungsbehörde nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung trägt der Beitragspflichtige. Zu den Kosten der Beitreibung gehört auch der von der Kammer an die Vollstreckungsbehörde gemäß der Verordnung über die pauschale Erstattung von Vollstreckungskosten in der jeweils geltenden Fassung zu entrichtende Pauschalbetrag.

§ 9 Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Beiträge, deren sofortige Zahlung mit erheblichen Härten verbunden ist, können gestundet werden, wenn dadurch der Beitragsanspruch nicht gefährdet wird.
- (2) Im Falle einer unbilligen Härte können Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Beitragspflichtigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

§ 9 a

Um die Liquidität der kammerzugehörigen Betriebe zu stärken, besteht auf Antrag und bei bestehender Einzugsermächtigung die Möglichkeit der quartalsweisen oder monatlichen Zahlung des Handwerkskammerbeitrages.

§ 10 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Beitragsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Handwerkskammer.
- (2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Handwerkskammer zu richten.
- (3) Rechtsmittel gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 11 Verjährung

Für die Verjährung der Beitragsansprüche gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 17. April 1984, geändert am 13. Dezember 1993, außer Kraft.